GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 20. Juni 1955	Nr. 50
Tag 9.6.55 'Vero	I n h a l t	Seite 429
10. 6. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Zahlung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau —	431

Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen.

Vom 9. Juni 1955

I. Allgemeine Grenzen der Pfändbarkeit

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Forderungen der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz auf Einkünfte, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, können nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gepfändet werden.
- (2) Auf andere Einkünfte finden dje Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit dies gesetzlich bestimmt wird.

§ 2

Neltoprinzip

- (1) Von den Bruttoarbeitseinkünften sind zum Zwecke der Berechnung derjenigen Beträge, die der Pfändung unterliegen, zunächst in Abzug zu bringen:
 - 1. der Betrag der zu zahlenden Lohnsteuer;
- 2. die Beiträge der Sozialpflichtversicherung;
- 3. die notwendigen Fahrtkosten zur Arbeitsstelle;
- 4. die unpfändbaren Einkünfte.
- (2) Der hiernach verbleibende Teil der Arbeitseinkünfte bildet das Nettoeinkommen im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Sachbezüge sind nadi den im Steuerrecht geltenden Vorschriften zu bewerten.

§ 3

Unpfändbare Einkünfte

Unpfändbar sind folgende Forderungen:

 Gefahren-, Gesundheits-, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Zuschläge für Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen, deren Zahlung auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Vorschriften erfolgt;

- Ersatz für Barauslagen, insbesondere Fahrtkosten, ferner Tage-, Ubernachtungsgelder und Trennungsentschädigung sowie Montage- und Wegegelder, die nach Maßgabe der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Vorschriften gewährt werden;
- das Entgelt für die Abnutzung von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, die der Arbeiter oder Angestellte dem Betrieb zur Verfügung gestellt hat;
- Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBI. S. 301);
- Preise und Prämien, die in Verbindung mit staatlichen Ehrungen oder bei Auszeichnungen durch gesellschaftliche Organisationen gewährt werden (z. B. Verdienter Wissenschaftler, Held der Arbeit, Verdienter Aktivist, Aktivist, Meisterbauer usw.);
- Prämien, die einmalig aus Anlaβ besonderer Leistungen gezahlt werden (z. B. bei der Durchführung von Wettbewerben);
- Unterstützungsbeihilfen, die aus besonderen Anlässen gewährt werden, sowie auf Gesetz, Vertrag oder Satzung beruhende Sterbegelder;
- s. Krankengeld, das vom FDGB anläßlich einer Krankheit oder eines Unfalls gezahlt wird.

§ 4

Bedingt pfändbare Einkünfte

- (1) Bedingt pfändbar sind folgende Forderungen:
- 1. Studienbeihilfen und sonstige zur Förderung einer Berufsausbildung gewährten Zuwendungen;
- Leistungen der Sozialversicherung bis zu 50 °/o (vgl. § 69 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung);
- Renten, die an anerkannte Verfolgte des Naziregimes (VdN) gezahlt werden, bis zu 50 °/o;
- Versorgungsrenten der Intelligenz und Ehren* Pensionen;

